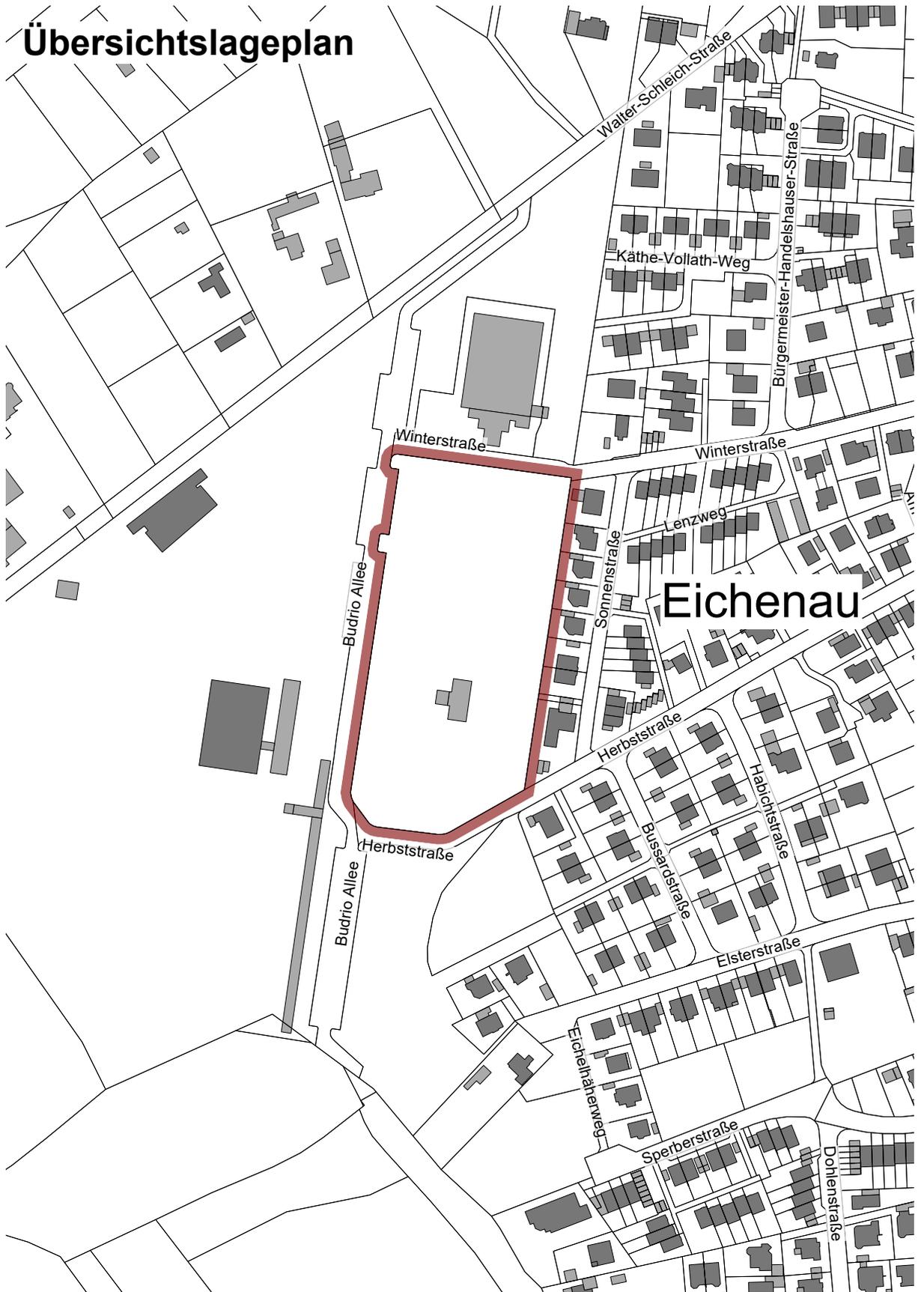


Gemeinde	Eichenau	
	Lkr. Fürstenfeldbruck	
Bebauungsplan B18	7. Änderung „Tennisclub Eichenau“	
Planung	PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München Körperschaft des öffentlichen Rechts Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München Tel. +49 (0)89 53 98 02 - 0, Fax +49 (0)89 53 28 389 pvm@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de	
Bearbeitung	Vachev	QS: Geßl
Aktenzeichen	EIC 2-96	
Plandatum	08.10.2024 (Satzungsbeschluss) 27.08.2024 (1. Entwurf) 28.03.2024 (Vorentwurf)	

Satzung

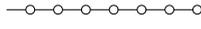
Die Gemeinde Eichenau erlässt aufgrund §§ 1, 2, 3, 4, 9, 10, und 13a Baugesetzbuch –BauGB–, sowie aufgrund der Baunutzungsverordnung –BauNVO–, Art. 81 Bayerische Bauordnung –BayBO–, in der jeweils zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO– diesen Bebauungsplan als Satzung.



Lageplan M 1:3.000. Geobasisdaten © Bayer. Vermessungsverwaltung 04/2023.

A Festsetzungen

1 Geltungsbereich

- 1.1  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- 1.2  Abgrenzung von Teilbereichen mit unterschiedlicher Art und Maß der baulichen Nutzung
- 1.3  Abgrenzung von unterschiedlichem Maß der baulichen Nutzung innerhalb des Teilbereichs SO 1

2 Art der baulichen Nutzung

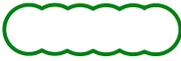
- 2.1 **SO 1** Sonstiges Sondergebiet gemäß §11 BauNVO
„Sport und Erholung“ mit Teilbereich, z.B. SO 1
- 2.2 In SO 1 sind ausschließlich zulässig:
- Ein Clubhaus mit Nebenanlagen innerhalb des ausgewiesenen Baufensters
 - Bewirtungsflächen nur nutzungsbedingt für Sportler und deren Gäste
- 2.3 In SO 2 sind ausschließlich zulässig:
- Tennisplätze, Anlagen für sportliche Zwecke, Freizeitanlagen gem. Plandarstellung

3 Maß der baulichen Nutzung, bezogen auf den jeweiligen Bauraum

- 3.1 **GR 350** zulässige Grundfläche in Quadratmeter, z.B. 350 m²
- 3.2 **GF 555** zulässige Geschossfläche in Quadratmeter, z.B. 555 m²
- 3.3 Für Außentreppen, Vordächer, Balkone und Terrassen in SO 1 wird eine zusätzliche Grundfläche von 215 m² festgesetzt.
- 3.4 Die festgesetzten Grundflächen von SO 1 und SO 2 können durch die in § 19 Abs. 4 BauNVO Nr. 1-3 genannten Anlagen bis zu einer Gesamtgrundfläche von 9500 m² überschritten werden.
- 3.5 **II** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z.B. 2
- 3.6 **WH 9,1** maximal zulässige Wandhöhe in Metern, z.B. 9,1 m
- Die Wandhöhe wird gemessen von der Oberkante Erdgeschossfertigfußboden (OK FFB) bis zum traufseitigen Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut bei geneigten Dächern, bzw. bis zur Oberkante der Attika bei Flachdächern.

- 3.7 **FFB 525,4** Maximale Oberkante Erdgeschossfertigfußboden in m ü. NHN, z.B. 525,4 m (Höhen über Normalhöhen-Null (NHN) im DHHN16)
- 4 überbaubare Grundstücksfläche, Bauweise
- 4.1  Baugrenze
- 4.2 Die festgesetzten Baugrenzen dürfen in SO 1 durch Vordächer und Außentrepfen um bis zu 1,5 Meter überschritten werden.
- 5 Stellplätze, Nebenanlagen
- 5.1 Nebenanlagen (z. B. Geräteschuppen, überdachte Sitzbänke, etc.), Fahrradabstellplätze und deren Überdachungen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind bis zu einer Größe von insgesamt 150 m² auch außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Die festgesetzte max. Gesamtgrundfläche ist zu beachten. Der „Dauerhaft zu erhaltender Baumbestand“ gem. Festsetzung 8.1 darf dabei nicht gefährdet werden.
- 5.2 Die zulässige Wandhöhe für Nebenanlagen (z.B. Geräteschuppen) wird mit max. 3,0 m festgesetzt. Sie wird gemessen vom natürlichen Gelände bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut.
- 6 Bauliche Gestaltung
- 6.1 **FD** nur Flachdach zulässig
- 6.2 Flachdächer (bis 10° Neigung) sind als mindestens extensive Gründächer auszubilden. Dabei ist Festsetzung 8.7 zu beachten. Dies gilt auch bei abschnittweiser Fertigstellung für jedes einzelne Geschoss. Eine Mischung zwischen Dachbegrünung und Solaranlagen (Solargründach) ist zulässig.
- 6.3 Aufgeständerte Anlagen zur Nutzung von Solarenergie dürfen die maximale Wandhöhe um bis zu 1,0 m überschreiten. Sie müssen mindestens 1,0 m von der Außenkante der Attika einrücken.
- 7 Verkehrsflächen
- 7.1  Straßenbegrenzungslinie
- 7.2  Zufahrt und Zuwegung
Die Zufahrten und Zuwegungen zu dem Baugrundstück sind nur an den festgesetzten Stellen zulässig.
- 7.3 Für Zufahrten und nicht überdachte Stellplätze sind nur versickerungsfähige Beläge zu verwenden.

8 Grünordnung

- 8.1  Dauerhaft zu erhaltender Baumbestand.
- 8.2 Bäume sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Ausfallende Gehölze sind in der jeweils festgesetzten Pflanzqualität nach spätestens einem Jahr zu ersetzen.
- 8.3 Mindest- Pflanzqualitäten
- Für alle Pflanzungen sind standortgerechte Sträucher und Bäume zu verwenden.
 - Strauchpflanzungen sind einmal verpflanzt, 100 – 150 cm, mit 8 Trieben zu verwenden.
 - Baumpflanzungen sind in der Pflanzqualität dreimal verpflanzt, mit einem Stammumfang von 18 bis 20 cm und einem Kronenansatz bei 2,5 m Höhe oder als Obstbäume regionaltypischer Sorte in der Pflanzqualität Hochstamm, dreimal verpflanzt, mit einem Stammumfang von 10 bis 12 cm zu pflanzen.
- 8.4 Die Freiflächen sind, soweit sie nicht als Tennisspielplätze, sonstige Anlagen für sportliche Zwecke, Gehwege, Fahrradstellplätze, Terrassen, Rangierflächen oder Zufahrten angelegt sind, unversiegelt anzulegen und zu bepflanzen. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten. Flächige Belegung mit Kies, Schotter oder Steinmaterial ist unzulässig.
- 8.5 Einfriedungen bzw. Zäune sind entlang der Tennisplätze als Ballschutzzäune bis zu einer Höhe von 4 m ohne Bodenabstand zulässig. Sonstige Einfriedungen sind entsprechend den Bestimmungen der Ortsgestaltungssatzung der Gemeinde Eichenau auszuführen.
- 8.6 Die durchwurzelbare Vegetationsschicht bei Flachdächern muss eine Tiefe von mind. 12 cm aufweisen.
- 8.7 Öffnungslose Fassaden sind nach den Maßgaben der Ortsgestaltungssatzung der Gemeinde Eichenau zu begrünen. Holzfassaden sind hiervon ausgenommen.

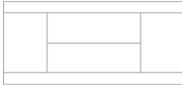
9 Immissionsschutz

- 9.1  Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Schallschutzmaßnahmen) als Wall-Wand-Konstruktion oder Lärmschutzwand
- 9.2 Die bestehenden Lärmschutzanlagen, einschließlich des Lärmschutzwalls und der Lärmschutzwand, sind dauerhaft zu erhalten. Im Falle einer Sanierung sind diese in ihrer bisherigen Höhe wiederherzustellen. Änderungen der Lage und Höhe der Lärmschutzwand dürfen nur nach Vorlage eines schalltechnischen Gutachtens vorgenommen werden.

10 Bemaßung

- 10.1  Maßzahl in Metern, z.B. 16 m

B Hinweise

- | | | |
|------|---|--|
| 1 |  | bestehende Grundstücksgrenze |
| 2 | 454 | Flurstücksnummer, z. B. 454 |
| 3 | A1 | vorgeschlagene Gebäude mit Nummerierung |
| 4 |  | bestehende Bebauung |
| 5 |  | geplante Bebauung |
| 6 |  | zu entfernende Bebauung |
| 7 |  | zu fällender Baum |
| 8 |  | Zufahrt |
| 9 |  | Zuwegung |
| 10 |  | Höhenlinien, mit Höhenangabe in Meter über NHN, z.B. 495,5 m ü NHN |
| 11 |  | Tennisplatz |
| 12 | Stellplätze
Es gilt die Stellplatzsatzung der Gemeinde Eichenau in der jeweils gültigen Fassung. | |
| 13 | Abstandsflächen
Es gilt die Abstandsflächensatzung der Gemeinde Eichenau in der jeweils gültigen Fassung. | |
| 14 | Ortsgestaltung
Es gilt die Ortsgestaltungssatzung der Gemeinde Eichenau in der jeweils gültigen Fassung. | |
| 15 | Grünordnung | |
| 15.1 | Es gilt die Baumschutzverordnung (BSV) der Gemeinde Eichenau in der jeweils gültigen Fassung. | |
| 15.2 | Auf die Einhaltung der gesetzlichen Grenzabstände für Pflanzungen nach Art. 47 - Art. 53 des Gesetzes zur Ausführung des bürgerlichen Gesetzbuches und anderer Gesetze (AGBGB) wird hingewiesen (Gehölze bis zu 2,0m Höhe sind im Abstand von mind. 2,0m von der Grenze zu pflanzen). | |

- 15.3 Mit jedem Bauantrag soll ein Baumbestands- und Freiflächengestaltungsplan eingereicht werden. Der Baumbestandsplan ist zur Sicherung des Baum- und Gehölzbestandes zu erstellen und muss folgendes beinhalten:
- zu erhaltender Baum- und Strauchbestand,
 - zu fällender Baum- und Strauchbestand,
 - Baum- und Strauchbestand der Nachbargrundstücke bis 5 m von der Grundstücksgrenze entfernt,
- entsprechend den Bestimmungen der Baumschutzverordnung, mit genauer Lage, Stammumfang und Höhe sowie Art und Wertung des Gesundheitszustandes. Der Baumbestandsplan kann in den Freiflächengestaltungsplan integriert werden. Der Freiflächengestaltungsplan ist aus den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes zu entwickeln.
- 15.4 Bei Neupflanzungen von Bäumen ist zu Trinkwasserleitungen und Abwasserkanälen ein Abstand von 2,50 m einzuhalten. Andernfalls sind ggf. entsprechende Schutzmaßnahmen einzuplanen. Hinweise sind auch im DWA-Regelwerk (DWA-M 162) zu finden.
- 15.5 Die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sowie die RAS-LP 4 „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Landschaftspflege, Abschnitt 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ ist zu beachten. (artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme M1)
- 15.6 Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen sind von Bepflanzungen freizuhalten. Bäume und tiefwurzeln Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,50 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit dem Versorgungsträger geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Die Hinweise im „Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“, Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag www.fgsv-verlag.de (FGSV-Nr. 939), bzw. die DVGW-Richtlinie GW125 sind zu beachten.
- 15.7 Die Gemeinde kann den Eigentümer gemäß § 178 BauGB durch Bescheid verpflichten, sein Grundstück innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist entsprechend den nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplans zu bepflanzen.
- 15.8 Bei baulichen Maßnahmen im Kronenbereich von Bestandsbäumen sind die DIN 18920 (Schutz von Bäumen) sowie die RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen – Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) zu beachten.
- 16 Artenschutz
Auf die eigenverantwortliche Einhaltung der Bestimmungen zum Artenschutz nach dem Bundesnaturschutzgesetz (§§ 37 ff, §§ 44 ff BNatSchG) wird hingewiesen.

Alle europäischen Vogel- und Fledermausarten sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders oder streng geschützt. Es dürfen daher Maßnahmen an Gehölzen (Bäume, Sträucher, älteres Efeu) nur dann vorgenommen werden, wenn keine Vögel bzw. Fledermäuse sowie die von ihnen belegten Fortpflanzungs- und Ruhestätten dadurch beeinträchtigt werden können (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 BNatSchG). Dies gilt vor allem in der jährlichen Brutsaison vom 01. März bis 30. September. Notwendige Gehölzrodungsmaßnahmen sind außerhalb dieses Zeitraums durchzuführen.

Außerhalb von Wäldern und gärtnerisch genutzten Grundstücksflächen verbietet § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG aus Gründen des Artenschutzes die Fällung von Bäumen in der Zeit vom 01. März bis 30. September. (artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme M1)

Aus artenschutzrechtlichen Gründen ist der Gebäudeabbruch außerhalb der Fortpflanzungszeit von Fledermäusen und Vögeln durchzuführen. Der Gebäudeabbruch hat daher im Zeitraum zwischen 01. Oktober und 01. März zu erfolgen (artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme M2).

Die Beleuchtung der Außenbereiche muss so erfolgen, dass die Auswirkungen auf Insekten und andere Tierarten so gering wie möglich gehalten werden, z.B. Verwendung von Lampen ohne UV-Licht (z. B. warmweiße LED-Lampen); insbesondere keine dauerhafte Gebäudebeleuchtung nahe des bewachsenen Lärmschutzwalls, sondern Verwendung von Bewegungsmeldern. Auf Kugelleuchten und Beleuchtungseinrichtungen mit ungerichtetem frei strahlenden Beleuchtungsbereich während der Bauphase und als zukünftige Gebäudebeleuchtung der neuen Bauten ist zu verzichten. Die Lampen sind so auszurichten, dass ausschließlich die Bauwerke/Bauflächen beleuchtet werden. Die als Leitstrukturen dienenden Bäume (Ahorn, soweit dieser erhalten werden kann, baumbewachsender Lärmschutzwall) dürfen keiner direkten Beleuchtung ausgesetzt werden. Diese Strukturen sollen im Dunklen liegen, andernfalls sind entsprechende Abschirmungen anzubringen. Für die Beleuchtung der Freiflächen und Straßenräume sollen daher nur LED-Leuchten mit einer Farbtemperatur von 2.700 bis 3.000 Kelvin verwendet werden. Der Lichtstrahl soll nach unten gerichtet werden (Full-Cut-Off, voll abgeschirmte Leuchtengehäuse, FCO). Die Leuchtengehäuse sollen gegen das Eindringen von Spinnen und Insekten geschützt werden (Schutzart IP 54, staub- und spritzwassergeschützte Leuchte oder nach dem Stand der Technik vergleichbar). Die Oberflächentemperatur der Leuchtengehäuse soll 60 °C nicht übersteigen. Die Lichtpunkthöhe soll 4,5 m nicht überschreiten. (artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme M3)

Soweit an dem neuen Gebäude größere Glasflächen (> 2 m²) vorgesehen sind, sind diese durch Anbringen von geeigneten Mustern gegen Vogelschlag zu sichern.

- 17 Denkmalschutz
Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG.
- 18 Altlasten
Im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen keine bekannten Altlastenverdachtsflächen. Sollten bei den Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten

des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG). Der Aushub ist z.B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erfassung der Altstandorte im Landkreis Fürstentfeldbruck noch nicht abgeschlossen ist.

19 Erschließung

19.1 Sämtliche Bauvorhaben sind vor Fertigstellung an die zentrale Wasserversorgungsanlage anzuschließen.

19.2 Das Abwasser ist im Trennsystem abzuleiten. Sämtliche Bauvorhaben sind vor Fertigstellung an die zentrale Abwasserversorgungsanlage anzuschließen. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN 1986 ff) erstellt werden.

19.3 Für Kabelhausanschlüsse dürfen nur marktübliche und zugelassene Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden.

20 Wasserwirtschaft

20.1 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist mit hohen Grundwasserständen zu rechnen. Aus diesem Grund sind Tiefgaragen, Keller- und Erdgeschosse, Lichtschächte und außen liegende Kellerzugänge in wasserundurchlässiger Bauweise zu errichten und gegen anstehendes Grundwasser sowie gegen Eindringen von Oberflächenwasser zu sichern.

Für die Eingriffe der Kellergeschosse in das Grundwasserregime sind in jedem Fall die erforderlichen Wasserrechtsverfahren durchzuführen. Eine ständig andauernde Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig. Befristete Grundwasserabsenkungen für die Errichtung der Gebäude sind zulässig, bedürfen aber einer wasserrechtlichen Erlaubnis und sind rechtzeitig vor Baubeginn beim Landratsamt zu beantragen.

20.2 Auf den Grundstücken anfallendes, nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken selbst durch geeignete Maßnahmen zu versickern. Die Anforderungen an das erlaubnisfreie schadloze Versickern von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser sind der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung – NWFreiV – und den dazugehörigen Regeln –TRENGEW – zu entnehmen.

Das gesammelte Niederschlagswasser ist dabei möglichst flächenhaft über die belebte Bodenzone zu versickern (etwa durch Sickermulden). Ist dies auf dem betroffenen Baugrundstück nicht möglich, so ist ausnahmsweise die Versickerung über Rigolen- und Rohrsysteme möglich. Sickerschächte sind nicht zulässig.

Bei der Planung von Sickeranlagen/Mulden ist der hohe Grundwasserstand zu berücksichtigen.

Falls der Abstand zwischen der Sohle der Anlage zur Beseitigung des Niederschlagswassers zum Bemessungsgrundwasserstand weniger als 1,0 m beträgt, ist mit dem

Landratsamt Fürstenfeldbruck abzustimmen, ob eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig ist. Die anerkannten Regeln der Technik sind einzuhalten.

20.3 Auf die Möglichkeit der Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser zur Gartenbewässerung wird hingewiesen.

21 Brandschutz

Die Belange des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes sind zu berücksichtigen. Die Feuerwehr sollte bei Erstellung eines Brandschutzkonzeptes beteiligt werden. Eine ausreichende Löschwasserversorgung durch die Gemeinde und eine ausreichende Erschließung nach DIN 14090 durch den Bauherrn sind sicherzustellen.

22 Die DIN-Normen, auf welche die Festsetzungen (Teil A) Bezug nehmen, sind im Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstr.6, 10787 Berlin erschienen und bei allen DIN-Normen-Auslegestellen kostenfrei einzusehen. Die Normen sind dort in der Regel in elektronischer Form am Bildschirm zugänglich.

- Deutsches Patent und Markenamt, Auslegestelle, Zweibrückenstraße 12, 80331 München, <http://www.dpma.de>
- Hochschule München, Bibliothek, Auslegestelle mit DIN-Normen und VDI-Richtlinien, Lothstraße 13d, 80335 München, <http://www.fh-muenchen.de>
- Gemeinde Eichenau, Hauptplatz 2, 82223 Eichenau; Tel. 08141/730-0

Kartengrundlage Geobasisdaten © Bayer. Vermessungsverwaltung 04/2023. Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet.

Maßentnahme Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

Planfertiger **PV** Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

Gemeinde Eichenau, den

.....
Peter Münster, Erster Bürgermeister

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 13.06.2023 die Änderung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 30.06.2023 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über den Vorentwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 28.03.2024 fand in der Zeit vom 02.05.2024 bis einschließlich 03.06.2024 durch Veröffentlichung im Internet statt. Zusätzlich wurde der Vorentwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung in der Fassung vom 28.03.2024 als weitere leicht erreichbare Zugangsmöglichkeit im Rathaus digital an der Informationssäule und in Form einer öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 02.05.2024 bis einschließlich 03.06.2024 zur Verfügung gestellt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet und zur Äußerung bis 03.06.2024 zum Vorentwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 28.03.2024 aufgefordert.
4. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung in der Fassung vom 27.08.2024 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.09.2024 bis einschließlich 01.10.2024 im Internet veröffentlicht. Zusätzlich wurde der Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung in der Fassung vom 27.08.2024 als weitere leicht erreichbare Zugangsmöglichkeit im Rathaus digital an der Informationssäule und in Form einer öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 02.09.2024 bis einschließlich 01.10.2024 zur Verfügung gestellt.
5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 Abs. 2 BauGB unterrichtet und zur Äußerung bis 01.10.2024 zum Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 27.08.2024 aufgefordert.
6. Die Gemeinde Eichenau hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 08.10.2024 den Bebauungsplan in der Fassung vom 02.10.2024 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Eichenau, den

(Siegel)

.....
Peter Münster, Erster Bürgermeister

7. Ausgefertigt

Eichenau, den

(Siegel)

.....
Peter Münster, Erster Bürgermeister

8. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Eichenau, den

(Siegel)

.....
Peter Münster, Erster Bürgermeister